



Mercedes-Benz Fahrerweiterbildungen CZV

Teilnahmebedingungen **Eco Trainings** und **allgemeine Weiterbildungen**

1. Veranstalter ist die Mercedes-Benz Schweiz AG (nachfolgend MBCH genannt).
2. Teilnehmende an Mercedes-Benz Fahrerweiterbildungen müssen, soweit laut Trainingsbeschrieb mit Fahrzeugen gefahren wird, im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sowie der allfällig zusätzlich notwendigen Dokumente (ADR/ Frachtpapiere/ Fahrerkarte > DigiTacho u.s.w.) sein.
3. Die MBCH hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung gemäss ASA Vorgaben.
4. Jeder Teilnehmer nimmt grundsätzlich auf eigenes Risiko am Training teil. Er verzichtet auf Ansprüche und Rückgriffe, die über die Leistungen der Veranstalter-Haftpflichtversicherung hinausgehen, insbesondere gegenüber MBCH, Behörden und anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
5. Fahr- und Teilnehmerdisziplin wird vorausgesetzt.
Während der gesamten Dauer des Trainings sind die Beauftragten des Veranstalters (Instruktoren/Kursleiter) den Teilnehmenden gegenüber weisungsbefugt. Aus Sicherheitsgründen besteht während der Veranstaltung bei Fahrübungen unter den Teilnehmern striktes Überholverbot. Ausnahmen werden durch ausdrückliche Weisungen des jeweils verantwortlichen Instructors geregelt. Bei groben Verstössen gegen die Gruppendisziplin, der Fahrdisziplin oder Störungen des Unterrichtes ist die Trainingsleitung befugt, Teilnehmende von der weiteren Teilnahme auszuschliessen.
Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr oder Ausstellung der ASA Bescheinigung erfolgt in diesen Fällen nicht.
6. Die MBCH eigenen Fahrzeuge sind für Fahrten auf dem vom Instruktor oder Kursleiter vorgegebenen Gelände und/oder Strecke während des Kurses unter Anweisung der Instruktoren oder Kursleiter von Beginn bis zum Schluss der Veranstaltung mit einer Vollkasko-Versicherung versichert. Bei grobfahrlässiger Fahrweise, nicht Befolgen der Anweisungen der Instruktoren oder Kursleiter, bei Nichteinhalten der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der vorgeschriebenen Geschwindigkeiten wird ein Selbstbehalt von 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch CHF 1'000.– dem Schadenverursacher durch MBCH in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Instruktor oder Kursleiter zu melden.
7. Kundenfahrzeuge sind vom Kunden selbst entsprechend versichert oder zusätzlich zu versichern. MBCH veranlasst keine Zusatzversicherung von Kundenfahrzeugen. Die Kursteilnehmer (Fahrer) sind zu jedem Zeitpunkt für Ihr Handeln und tun persönlich verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere die pers. Fahrfähigkeit, die Einhaltung der Strassenverkehrsregeln, die Bedienung der Kontrollgeräte (Fahrtschreiber/LSVA) und die Einhaltung der ARV Vorgaben etc. Im Weiteren ist der/die Kundeln und FahrerIn für die Einsatzbereitschaft des oder der firmeneigenen Kursfahrzeuge sowie der ordentlichen Beladung der Ladungssicherung selber und ausschliesslich verantwortlich.
8. Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Kursteilnehmenden
9. Sollte ein/e TeilnehmerIn die Anmeldung annullieren oder nicht zum Kurs erscheinen, gilt nachfolgender Betrag als geschuldet:
- 30 bis 8 Tage vor Datum: 50 % der Teilnahmegebühr
- 7 bis 0 Tage vor Datum: 100 % der Teilnahmegebühr
Die MBCH entscheidet in begründeten Fällen über die Zurückerstattung der bereits bezahlten Teilnahmegebühr.
10. Ersatzfahrer/ Teilnehmer können kurzfristig akzeptiert werden; diese müssen sich unmittelbar vor Kursbeginn beim zuständigen Trainer/ Instruktoren melden.
11. Die MBCH behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus wichtigen Gründen zu verschieben oder abzusagen. In einem derartigen Fall wird die Teilnahmegebühr zurückerstattet. Weiter gehende Ansprüche der Teilnehmenden sind ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Schlieren vereinbart.

Schlieren, März 2010